jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 2024/2/20 Ra 2024/08/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.2024

**Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

**Norm**

ASVG §113 Abs1 Z3 idF 2007/I/031
ASVG §113 Abs3 idF 2007/I/031
B-VG Art133 Abs4
VwGG §28 Abs3
VwGG §34 Abs1

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

**Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. in Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision der M GmbH in W, vertreten durch Wirleitner, Oberlindober, Gursch, Rechtsanwälte in 4400 Steyr, Stelzhammerstraße 2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2023, L503 2273408-1/3E, betreffend Beitragsnachverrechnung und Beitragszuschlag nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Gesundheitskasse; weitere Partei: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), den Beschluss gefasst:

**Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

**Begründung**

1
Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
2
Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
3
Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision

gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis wurde die revisionswerbende Partei zur Zahlung von rückständigen Beiträgen nach dem ASVG sowie zur Zahlung eines Beitragszuschlags wegen nicht gemeldeter Entgelte verpflichtet. Der Beitragszuschlag gründete sich auf § 113 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ASVG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 31/2007 (das ist die Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 79/2015; vgl. dazu die Übergangsbestimmung § 689 Abs. 8 ASVG).Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis wurde die revisionswerbende Partei zur Zahlung von rückständigen Beiträgen nach dem ASVG sowie zur Zahlung eines Beitragszuschlags wegen nicht gemeldeter Entgelte verpflichtet. Der Beitragszuschlag gründete sich auf Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Absatz 3, ASVG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007, (das ist die Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 79 aus 2015,; vergleiche , dazu die Übergangsbestimmung Paragraph 689, Absatz 8, ASVG).

5

Im Vorbringen der - nach Ablehnung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde und Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof ausgeführten - Revision zu ihrer Zulässigkeit im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG wird unter der Überschrift „Abweichende Rechtsprechung“ auf das Erkenntnis VwGH 14.7.2023, Ra 2023/08/0066, verwiesen und „zur Frage der Zurechenbarkeit von Amtshandlungen von Organen, welche nicht unter die Verantwortung von für die Beitragserhebung zuständigen Krankenversicherungsträgern stehen,“ ein Rechtssatz zitiert, der aus dem Erkenntnis VwGH 5.7.2023, Ro 2022/08/0009, stammt. Demnach muss es sich - entsprechend der Anknüpfung an einen „Prüfeinsatz“ in § 113 Abs. 2 ASVG (in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2015) bei der dort angesprochenen Betretung um eine solche durch „Prüforgane“ handeln. Die Prüfung, die diesen Organen obliegt, kann (wie der Verwaltungsgerichtshof näher begründet hat) nur eine solche unter der Verantwortung des für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträgers sein, also nach dem ASVG (insbesondere dessen § 41a) bzw. nach dem Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG). Anschließend an das Zitat dieses hier zusammengefasst wiedergegebenen Rechtssatzes führt die Revision wörtlich wie folgt aus: „Im Lichte dieser Rechtsprechung ist die Frage, ob Ermittlungstätigkeiten durch Organe eines Finanzamts, welche nicht im Rahmen des ASVG oder mangels Delegierungsbescheides als Organ der ÖGK tätig werden, nicht eindeutig geklärt, weil diesbezügliche Judikatur fehlt bzw. die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung abweicht“.Im Vorbringen der - nach Ablehnung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde und Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof ausgeführten - Revision zu ihrer Zulässigkeit im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG wird unter der Überschrift „Abweichende Rechtsprechung“ auf das Erkenntnis VwGH 14.7.2023, Ra 2023/08/0066, verwiesen und „zur Frage der Zurechenbarkeit von Amtshandlungen von Organen, welche nicht unter die Verantwortung von für die Beitragserhebung zuständigen Krankenversicherungsträgern stehen,“ ein Rechtssatz zitiert, der aus dem Erkenntnis VwGH 5.7.2023, Ro 2022/08/0009, stammt. Demnach muss es sich - entsprechend der Anknüpfung an einen „Prüfeinsatz“ in Paragraph 113, Absatz 2, ASVG (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 79 aus 2015,) bei der dort angesprochenen Betretung um eine solche durch „Prüforgane“ handeln. Die Prüfung, die diesen Organen obliegt, kann (wie der Verwaltungsgerichtshof näher begründet hat) nur eine solche unter der Verantwortung des für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträgers sein, also nach dem ASVG (insbesondere dessen Paragraph 41 a,) bzw. nach dem Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG). Anschließend an das Zitat dieses hier zusammengefasst wiedergegebenen Rechtssatzes führt die Revision wörtlich wie folgt aus: „Im Lichte dieser Rechtsprechung ist die Frage, ob

Ermittlungstätigkeiten durch Organe eines Finanzamts, welche nicht im Rahmen des ASVG oder mangels Delegierungsbescheides als Organ der ÖGK tätig werden, nicht eindeutig geklärt, weil diesbezügliche Judikatur fehlt bzw. die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung abweicht“.

6

Im vorliegenden Fall wurde aber - wie erwähnt - ein Beitragszuschlag gemäß § 113 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ASVG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 31/2007 wegen nicht gemeldeter Entgelte verhängt. Die von der revisionswerbenden Partei zitierte Rechtsprechung bezieht sich hingegen auf Beitragszuschläge wegen nicht vor Arbeitsantritt erfolgter Anmeldung zur Pflichtversicherung; nur in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Erfordernis einer unmittelbaren Betretung durch Prüforgane. Das diesbezügliche Vorbringen geht daher von vornherein ins Leere.Im vorliegenden Fall wurde aber - wie erwähnt - ein Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Absatz 3, ASVG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007, wegen nicht gemeldeter Entgelte verhängt. Die von der revisionswerbenden Partei zitierte Rechtsprechung bezieht sich hingegen auf Beitragszuschläge wegen nicht vor Arbeitsantritt erfolgter Anmeldung zur Pflichtversicherung; nur in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Erfordernis einer unmittelbaren Betretung durch Prüforgane. Das diesbezügliche Vorbringen geht daher von vornherein ins Leere.

7

Soweit dann unter der Überschrift „Zur Rechtsfrage“ noch Schlagworte betreffend „erhebliche Rechtsfragen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts“ aufgezählt werden - „Anwendung einer - wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobenen - Rechtsgrundlage über die Zuständigkeit“; „Festsetzungsverjährung wegen Amtshandlungen durch unzuständige Behörden“; „mangelhafter Spruch“; „Recht auf Verfahren und Entscheidung durch den gesetzlichen Richter, Recht auf staatliches Handeln nur auf Grundlage der (in Kraft stehenden) Gesetze“; „Recht auf Gehör“; „Art. 6 EMRK Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und faires Verfahren“ - erschließt sich nicht, inwieweit sich daraus fallbezogen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG ergeben soll.Soweit dann unter der Überschrift „Zur Rechtsfrage“ noch Schlagworte betreffend „erhebliche Rechtsfragen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts“ aufgezählt werden - „Anwendung einer - wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobenen - Rechtsgrundlage über die Zuständigkeit“; „Festsetzungsverjährung wegen Amtshandlungen durch unzuständige Behörden“; „mangelhafter Spruch“; „Recht auf Verfahren und Entscheidung durch den gesetzlichen Richter, Recht auf staatliches Handeln nur auf Grundlage der (in Kraft stehenden) Gesetze“; „Recht auf Gehör“; „"Art". 6 EMRK Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und faires Verfahren“ - erschließt sich nicht, inwieweit sich daraus fallbezogen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG ergeben soll.

8

Die Revision war daher mangels Darlegung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.Die Revision war daher mangels Darlegung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 20. Februar 2024

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024080012.L00

**Im RIS seit**

27.03.2024

**Zuletzt aktualisiert am**

17.04.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at